

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Langenburg hat am 12.11.2024 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.06.2020 beschlossen:

§ 3 Aufwandsentschädigung wird der Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) „Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe brutto 50% des Mindestbetrages der Größengruppe „nicht mehr als 500 Einwohner“ der Anlage (Tabelle der Aufwandsentschädigungen) zu § 2 Absatz 1 Aufwandsentschädigungsgesetz von Baden-Württemberg.“

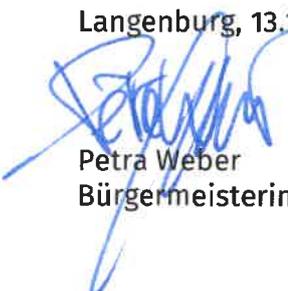
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 3 Absatz 2 – bisherige Fassung- der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.06.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenburg, 13.11.2024


Petra Weber
Bürgermeisterin

